

Nachstehend wird die Satzung zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulturnhallen der Gemeinde Bannewitz (Turnhallensatzung) in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulturnhallen der Gemeinde Bannewitz (Turnhallensatzung) vom 21.02.2000, öffentlich bekannt gemacht im Bannewitzer Amtsblatt vom 03.03.2000,
2. die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulturnhallen der Gemeinde Bannewitz (Turnhallensatzung) vom 22.10.2001, öffentlich bekannt gemacht im Bannewitzer Amtsblatt vom 30.11.2001.

Gemeinde Bannewitz
Weißeritzkreis



Satzung
zur Regelung der Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Schulturnhallen der Gemeinde Bannewitz
- Turnhallensatzung -

(Präambel)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Benutzer der Schulturnhallen der Gemeinde Bannewitz.

§ 2
Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Bannewitz betreibt folgende Turnhallen als öffentliche Einrichtungen:
 - Schulturnhalle Bannewitz, Neues Leben 26
 - Schulturnhalle Possendorf, Schulstraße 6
- (2) Die Turnhallen dienen sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Das Recht zur Nutzung schließt alle Räume der Turnhallen ein. Wird die Nutzung nur für einzelne Räume der Turnhalle zugelassen, ist dies gesondert in der Nutzungsvereinbarung nach § 4 Abs. 2 anzugeben.
- (4) Eine Abweichung von dem in Absatz 1 genannten Nutzungszweck kann durch die Gemeinde zugelassen werden und ist gesondert in der Nutzungsvereinbarung nach § 4 Abs. 2 anzugeben.
- (5) Die Turnhallen können von demselben Nutzungsberechtigten nach § 4 in regelmäßig wiederkehrenden Zeit-abständen benutzt werden. Um regelmäßig wiederkehrende Nutzung handelt es sich, wenn die Turnhalle mindestens drei Monate lang vom selben Nutzer mindestens einmal monatlich benutzt wird.
- (6) Der Schulsport hat Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen. Die Durchführung des Schulsports muss gewährleistet sein.

§ 3
Nutzungsberechtigte

Die Benutzung ist natürlichen und juristischen Personen, Vereinen, Vereinigungen und Organisationen gestattet.

§ 4
Antragsverfahren

- (1) Die Überlassung zur einmaligen oder stetig wiederkehrenden Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme gestellt werden. Er muss Angaben über den Zeitpunkt, die Dauer, den Anlass, die Art

und den Umfang der Benutzung enthalten. Ferner muss ein Verantwortlicher bestimmt werden.

- (2) Bei Bewilligung des Antrages durch die Gemeinde wird mit dem Antragsteller eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Eine wiederkehrende Benutzung nach § 1 Abs. 5 wird nur in einer Nutzungsvereinbarung geregelt. Die wiederkehrende Benutzung kann in der Nutzungsvereinbarung auf eine zeitliche Dauer festgelegt oder ohne zeitliche Begrenzung bis auf Widerruf beschieden werden.

§ 5

Aufsicht, Ausschluss

- (1) Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten mit der Aufsicht, Überwachung und Wartung der gesamten Anlage beauftragen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Den Benutzern und Besuchern gegenüber ist das Aufsichtspersonal weisungsbefugt. Es ist berechtigt die Turnhalle zu Kontrollzwecken zu betreten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Satzung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Benutzer von der Benutzung der Turnhalle auszuschließen. Die Nutzungsvereinbarung nach § 4 ist dann unverzüglich zu widerrufen.
- (4) Der Benutzer kann verlangen, dass von der Gemeinde ein Hausmeister oder eine andere Aufsichtsperson anwesend ist. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Turnhalle einschließlich Einrichtung und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die zur Turnhalle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Bannewitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, der Sportgeräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bannewitz. Die Haftung der Gemeinde für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Benutzers, eines Beauftragten oder der Besucher.
Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer vor erstmaliger tatsächlicher Inanspruchnahme der Turnhalle nachzuweisen hat, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Turnhallengelände einschließlich den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen anlässlich der regelmäßigen Benutzung entstehen.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der Turnhalle einschließlich den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen sowie Dritten aus der Durchführung einer Veranstaltung entstehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter bei Antragstellung nachzuweisen hat, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die sich auch auf die Zeit der Vorbereitung von Veranstaltungen, der Proben und des Abbaus erstreckt.
- (6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Gemeinde Bannewitz keine Schadensansprüche geltend machen.

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Turnhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 8
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 12,80 EUR für jede angefangene Stunde.
- (2) Wird die Turnhalle nur teilweise genutzt (§ 1, Abs. 3), so ist die Gebühr entsprechend zu verringern.
- (3) Ist ein Hausmeister oder eine Aufsichtsperson nach § 5 Abs. 4 anwesend, so ist hierfür eine Gebühr von 7,70 EUR je angefangene Stunde zu zahlen.
- (4) Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Turnhalle einschließlich aller anfallenden Nebenkosten, wie Strom, Heizung, Trinkwasser, Abwasser etc.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit Zulassung der Benutzung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 5 sind die Gebühren quartalsweise am 15. des ersten Monats im Quartal im Voraus fällig. Die Fälligkeit der Gebühr im Monat der Anmeldung ist in der Nutzungsvereinbarung geregelt. Im Falle des Widerrufs der Zulassung oder sonstiger Beendigung der Nutzung sind anteilmäßige Gebühren bis zu diesem Termin zu bezahlen. Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 11
Ausfall angemeldeter Benutzungen

- (1) Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird die nach § 9 der Satzung entstehende Gebühr zu 50 % fällig.
- (2) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich so rechtzeitig erfolgt ist, dass andere gebührenpflichtige Benutzungen zugelassen werden konnten.
- (3) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann weiterhin abgesehen werden, wenn der Nutzer, der die Benutzung der Turnhalle absagt, für den zur Benutzung genehmigten Zeitraum einen anderen Nutzer verbindlich stellt.

§ 12
Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können ortsansässige gemeinnützige Vereine und Einrichtungen eine Gebührenermäßigung bzw. eine Gebührenbefreiung erhalten.
- (2) Gebührenbefreiung besteht auf Antrag für die ortsansässigen Sportvereine, die Pächter kommunaler Sportstätten sind und diese eigenverantwortlich bewirtschaften. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass die vereinbarten Hallenzeiten aus Kapazitätsgründen in den eigenen Hallen nicht genutzt werden können, da diese bereits durch eigene Sportgruppen belegt sind.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Nutzer nach § 3 eine Gebührenermäßigung erhalten.
- (4) Grundsätzlich von der Gebühr befreit sind Veranstaltungen im Rahmen des Schulsports sowie andere Schulveranstaltungen und die Sportstunden für die Kindereinrichtungen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die Turnhalle ohne Berechtigung nutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 und 4 die Turnhalle für andere Zwecke nutzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dem Aufsichtspersonal den Zutritt zur Turnhalle verweigert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde leichtfertig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten